



**Satzungs- und Verordnungsblatt**  
der Stadt Memmingen SVBI  
Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck  
Stadt Memmingen  
Marktplatz 1  
87700 Memmingen

**Nr. 21**

**Memmingen, 25. September 2020**

**62. Jahrgang**

---

<b>Datum</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
15.09.2020	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über die Widmung und Umstufung von öffentlichen Straßen	Seite 208
15.09.2020	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über die beabsichtigte Einziehung von öffentlichen Straßen	Seite 211
23.09.2020	Vollzug des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) und des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG); Jagdrechtliche Erlaubnis zur Verwendung von Nachtsichtvorsatz- und Nachtsichtaufsatzgeräten sowie künstlichen Lichtquellen und Vorrichtungen zum Anstrahlen und Beleuchten des Ziels in Verbindung mit dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe bei der Jagd auf Schwarzwild	Seite 213

---

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Bekanntmachung**  
**der Stadt Memmingen**  
**über die Widmung und Umstufung**  
**von öffentlichen Straßen**

vom 15.09.2020

**I. Widmungsverfügungen:**

Durch Verfügungen der Stadt Memmingen vom 15.09.2020 werden mit Wirkung vom 28.09.2020 die Widmungen folgender in der Stadt Memmingen, Regierungsbezirk Schwaben, gebauter Straßen vorgenommen (Artikel 6 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz):

**Als Ortsstraßen (Artikel 6 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 46 Nummer 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz):**

Othmundstraße, Flur-Nr. 169/7 und 169/2 der Gem. Amendingen

Anfangspunkt: Ab der Obere Straße, südöstliche Grundstücksecke der Flur-Nr. 169/3  
Endpunkt: bis zur östlichen Grundstücksgrenze Flur-Nr. 169/4  
Länge: 0,075 km

Litzelsdorfer Straße, Flur-Nr. 298/6 der Gem. Amendingen

Anfangspunkt: ab Teramostraße, südwestliche Grundstücksgrenze der Flur-Nr. 298/19  
Endpunkt: südlich verlaufend etwas weiter auf Höhe der Flur-Nr. 302/1  
Länge: 0,213 km

Glendalestraße, Teilfläche Flur-Nr. 284/3 Gem. der Amendingen

Anfangspunkt: nördliche Grundstücksgrenze Flur-Nr. 287  
Endpunkt: nördlich verlaufend bis ca. der Höhe von Flur-Nr. 290/17  
Länge: 0,079 km

Unterer Prielweg, Flur-Nrn. 314/13 Teilfläche, 314/6 und 314/4 der Gem. Dickenreishausen

Anfangspunkt: Dickenreishausener Stadtweg nördliche Grundstücksgrenze der Flur-Nr. 314/7  
Endpunkt: Nördliche Grundstücksgrenze der Flur-Nr. 318  
Länge: 0,216 km

Berwangweg, Flur-Nr. 348/36 der Gem. Amendingen

Anfangspunkt: Siechenreuteweg südöstliche Grundstücksgrenze der Flur-Nr. 348/49  
Endpunkt: Grundstücksgrenze der Flur-Nrn. 348/1, 348/2  
Länge: 0,092 km

Straßenbaulastträger vorgenannter Straßen ist die Stadt Memmingen.

**Als beschränkt-öffentlicher Weg (Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 53 Nummer 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz):**

Fußweg am Unterer Prielweg, Flur-Nrn. 302/6, 314/14 Teilfläche Gem. Dickenreishausen

Anfangspunkt: Abzweigung von der Oberdorfstraße nördlich Flur-Nr. 302/3  
Endpunkt: südliche Grundstücksgrenze Flur-Nr. 314/4  
Länge: 0,025 km  
Widmungsbeschränkung: nur für Fußgänger

Straßenbaulastträger für o. g. Fußweg ist die Stadt Memmingen.

**II. Umstufungsverfügung:**

Siechenreuteweg, Flur-Nr. 329/0, Teilfläche 331/3, der Gem. Amendingen

Der Siechenreuteweg wurde 1963 als Gemeindeverbindungsstraße gewidmet. Durch die erfolgte Bebauung wird ein Teil zur Ortsstraße abgestuft.

Anfangspunkt: Pfarrhofstraße, südöstliche Grundstücksgrenze Flur-Nr. 327  
Endpunkt: südöstliche Grundstücksgrenze Flur-Nr. 334  
Länge: 0,460 km

Straßenbaulastträger für die o. g. Ortsstraße ist die Stadt Memmingen.

**III. Einsichtnahme:**

Die Widmungs- und Umstufungsverfügungen können ab dem 28.09.2020 zwei Wochen zur Einsichtnahme bei der Stadt Memmingen, Bauverwaltungsamt, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, II. Stock, Zimmer 207, Schlossergasse 1, 87700 Memmingen, eingesehen werden.

Solange die städtischen Gebäude für die Öffentlichkeit pandemiebedingt geschlossen sind, können die Verfügungen nur nach telefonischer Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 08331/850-504, eingesehen werden.

Die Unterlagen können nur unter Abstandseinhaltung und Beachtung der Hygieneregeln eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg**

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form<sup>1</sup> erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Memmingen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup>Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg ([www.vgh.bayern.de/vgaugsburg](http://www.vgh.bayern.de/vgaugsburg)).

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Memmingen, 15.09.2020  
STADT MEMMINGEN  
Manfred Schilder  
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Bekanntmachung**  
**der Stadt Memmingen**  
**über die beabsichtigte**  
**Einziehung von öffentlichen Straßen**

vom 15.09.2020

- I. Durch Verfügungen der Stadt Memmingen vom 15.09.2020 werden mit Wirkung zum 18.01.2021 die beabsichtigten Einziehungen von öffentlichen Straßen, folgender in der Stadt Memmingen, Regierungsbezirk Schwaben, gebauter Straßen, vorgenommen (Artikel 8 Absatz 1 Satz 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz):

Teilstück des Friedhofswegs, Flur-Nr. 1488/3 der Gem. Memmingen

Anfangspunkt: südöstliche Grundstücksgrenze Flur-Nr. 1575/92  
Endpunkt: Grundstücksgrenze zur Bahnlinie Flur-Nr. 1575/7  
Länge: 0,124 km

Feld- und Waldweg Gewerbegebiet Oberer Buxheimer Weg, Flur-Nr. 301/3 der Gem. Amendingen

Anfangspunkt: östlich der Grundstücksgrenze Flur-Nr. 299/1  
Endpunkt: westlich der Grundstücksgrenze Flur-Nr. 300  
Länge der Einziehung: 0,195 km

Feld- und Waldweg Flur-Nr. 71/3 der Gem. Buxach

Anfangspunkt: Grundstücksgrenze Flur-Nr. 1391/2 Gemarkung Buxheim  
Endpunkt: Grundstücksgrenze Flur-Nr. 1275/3 Gemarkung Buxheim  
Länge der Einziehung: 0,060 km

Straßenbaulastträger für vorgenannte Straßen ist die Stadt Memmingen.

- II. Die Absicht dieser Einziehung wird hiermit gemäß Artikel 8 Absatz 2 Satz 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz drei Monate vorher bekannt gemacht.

- III. Einsichtnahme:

Die Einziehungsverfügungen und Ihre Begründungen können ab 28.09.2020 bei der Stadt Memmingen, Bauverwaltungsamt, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, II. Stock, Zimmer 207, Schlossergasse 1, 87700 Memmingen, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Solange die städtischen Gebäude für die Öffentlichkeit pandemiebedingt geschlossen sind, können die Verfügungen nur nach telefonischer Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 08331/850-504, eingesehen werden. Die Unterlagen können nur unter Abstandseinhaltung und Beachtung der Hygieneregeln eingesehen werden.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg**  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form<sup>1</sup> erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Memmingen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg ([www.vgh.bayern.de/vgaugsburg](http://www.vgh.bayern.de/vgaugsburg)).

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Memmingen, 15.09.2020  
STADT MEMMINGEN  
Manfred Schilder  
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Vollzug des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) und des Bayerischen  
Jagdgesetzes (BayJG);  
Jagdrechtliche Erlaubnis zur Verwendung von Nachtsichtvorsatz- und  
Nachtsichtaufsatzgeräten sowie künstlichen Lichtquellen und  
Vorrichtungen zum Anstrahlen und Beleuchten des Ziels in Verbindung  
mit dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe bei der Jagd auf Schwarzwild**

Vom 23.09.2020

Aufgrund des Art. 29 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) erlässt die Stadt Memmingen folgende

**Allgemeinverfügung:**

- I. Zur präventiven Bekämpfung des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest und zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden in der Landwirtschaft wird in Einschränkung des Verbots nach § 19 Abs. 1 Nr. 5a BJagdG im Rahmen der geltenden rechtlichen Vorschriften Inhabern eines gültigen Jagdscheins im Sinne von § 15 Abs. 2 BJagdG in den Gemeinschafts-, Eigen- und Staatsjagdrevieren im Zuständigkeitsbereich der Stadt Memmingen erlaubt
- künstliche Lichtquellen,
  - Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Ziels und
  - Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen, wobei ausschließlich die waffenrechtlich gem. § 40 Abs. 3 Satz 4 WaffG zulässigen Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze erfasst sind,
- sowohl in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe als auch ohne Verbindung zu einer Jagdlangwaffe für die Bejagung von ausschließlich Schwarzwild einschließlich des Ein- und Anschießens im Jagdrevier zu verwenden.

II. **Auflagen:**

1. Andere Wildarten als Schwarzwild dürfen nicht unter dem Einsatz von Nachtsichttechnik erlegt werden.
2. Der Einsatz von Nachtsichttechnik ist nur mit Erlaubnis des Revierinhabers zulässig. Jagdgäste und Begehungsscheininhaber, die Nachtsichttechnik einsetzen, müssen eine schriftliche Erlaubnis des Revierinhabers mit sich führen.
3. Die Verbindung zwischen Nachtsichttechnik und dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe oder einer künstlichen Lichtquelle mit einer Jagdlangwaffe darf erst im jeweiligen Revier hergestellt werden. Nachtsichttechnik oder künstliche Lichtquellen dürfen außerhalb des Reviers nur getrennt transportiert und aufbewahrt werden.

4. Mit Nachtsichttechnik erlegtes Schwarzwild ist in der Streckenlist A mit der Abkürzung „NSVG“ einzutragen.
5. Diese Allgemeinverfügung kann nachträglich mit weiteren Auflagen versehen werden.

III. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs.

IV. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

### Gründe:

#### I.

Mit dem Auftreten der Afrikanischen Schweinepest in Deutschland treten erhebliche Folgen, insbesondere für die landwirtschaftliche Schweinehaltung und die Jagd, ein. Bereits im Falle der Feststellung von ASP ausschließlich bei Wildschweinen sind umfassende und großräumige Handelsbeschränkungen in den betroffenen Gebieten einzuhalten. Diese betreffen den Handel mit lebenden Schweinen, aber auch mit deren Produkten (Fleisch und verarbeitete Produkte). Allgemein anerkannt ist, dass die Wildschweindichte das Risiko für einen Ausbruch maßgeblich beeinflusst. Da sich die Ausbreitung der ASP erfahrungsgemäß sehr sprunghaft gestaltet, ist ein Auftreten auch im Gebiet der Stadt Memmingen jederzeit möglich. Eine effiziente Reduzierung der Schwarzwildbestände ist ein entscheidendes Instrument der Seuchenprävention.

Der im Rahmen des Dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes neu eingefügte § 40 Abs. 3 Satz 4 Waffengesetz (WaffG) ermöglicht es Inhabern eines gültigen Jagdscheins, Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zieloptiken (darunter fällt Restlicht- und Wärmebildtechnik) zu erwerben, zu besitzen und einzusetzen. Jagdrechtlich ist es gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG weiterhin grundsätzlich verboten, künstliche Lichtquellen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles oder Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, bei der Jagd zu verwenden oder zu nutzen. Das jagdrechtliche Verbot kann allerdings aus besonderen Gründen, insbesondere auch aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung, eingeschränkt werden.

#### II.

1. Das Stadt Memmingen ist gem. Art. 52 Abs. 3 BayJG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.
2. Die Voraussetzungen für die Einschränkung des jagdlichen Verbotes nach § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG sind erfüllt (§ 19 Abs. 2 BJagdG i. V. m. Art. 29 Abs. 5 Satz 2 BayJG).

Die Einschränkung des Verbots kann im Rahmen der Wildseuchenbekämpfung, insbesondere zur präventiven Verringerung des Schwarzwildbestandes genehmigt werden, um dem Eintrag einer Seuche in den Bestand entgegenzuwirken oder um deren Ausbreitung zu verhindern.



Die ASP ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, die ursprünglich auf Afrika begrenzt war. Ab Juni 2007 breitete sich die ASP von Georgien aus in die Nachbarländer aus. Seit 2014 tritt sie in den baltischen Staaten und Polen auf, 2017 breitete sie sich in die Tschechische Republik, nach Moldawien und nach Rumänien aus. Im Jahr 2018 wurden erste Fälle in Ungarn, Bulgarien und Belgien sowie in China gemeldet und im Jahr 2019 in der Slowakei, Serbien, Mongolei, Vietnam, Kambodscha, Nordkorea, Myanmar, Südkorea, Philippinen, Ost-Timor, Indonesien und Laos.

Bekanntlich ist Schwarzwild eine der maßgeblichen Größen bei einem ausgebrochenen Seuchengeschehen der ASP. Laut Friedrich-Loeffler-Institut ist insbesondere die Wahrscheinlichkeit einer Einschleppung der ASP in die Schwarzwildpopulation größer als ein Ersteintrag bei Hausschweinen. Insoweit ist die deutliche Reduktion der Schwarzwildpopulation zur Seuchenprävention derzeit zwingend notwendig. Das gilt für Gebiete mit überhöhten Schwarzwilddichten genauso wie für Zuzugsgebiete, in denen der Ausbreitung des Schwarzwilds Grenzen gesetzt werden sollen.

Ausweislich der Jagdstrecke der vergangenen Jahre ist erkennbar, dass im Stadtgebiet Memmingen eine Schwarzwildpopulation vorhanden und auch angestiegen ist. In den letzten Jahren hat sich die Schwarzwildpopulation räumlich ausgebreitet.

Zudem fällt ins Gewicht, dass in angrenzenden Landkreisen regional zum Teil hohe Hausschweinbestände von Schweinehalterbetrieben gehalten werden und dass die ASP-Erreger vom Schwarzwild auf Hausschweine und umgekehrt übertragen werden können.

3. Die Einschränkung des Verbotes ist im Gebiet der Stadt Memmingen im Hinblick auf die vorliegenden besonderen Gründe erforderlich. Die Zulassung der Bejagung von Schwarzwild mit Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Ziels sowie künstlichen Lichtquellen sowohl in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe als auch ohne Verbindung mit einer Jagdlangwaffe stellt ein notwendiges Hilfsmittel für die gebotene effizientere Schwarzwildjagd dar. Von der Einschränkung werden zum einen Gegenstände erfasst, die in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe verwendet werden (z. B. Nachtsichtvor- oder Nachtsichtaufsätze montiert an Jagdlangwaffe oder Zielfernrohr; Taschenlampen, wie Halogen-, LED-, Laserlampen, oder IR-Strahler montiert an Jagdlangwaffe, Zielfernrohr oder Nachtsichtaufsatz/-vorsatz). Zum anderen werden Gegenstände erfasst, die ohne Verbindung mit einer Jagdlangwaffe eingesetzt werden (z. B. Taschenlampe, Lampen, Scheinwerfer montiert an jagdlicher Einrichtung, handgehalten oder im räumlichen Zusammenhang mit dem beabsichtigten Erlegungsort (u.a. „künstlicher Mond“ an der Kirmung)). Mit diesen Möglichkeiten wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Schwarzwild überwiegend dämmerungs- und nachtaktiv ist und die Nachtjagd eine wichtige Jagdart darstellt. Angesichts der oben dargestellten Beeinträchtigungen der jagdgesetzlich relevanten Individualinteressen Dritter sowie Allgemeinwohlbelange durch das Schwarzwild im Gebiet der Stadt Memmingen kann die genannte Verwendung der o. g. Gegenstände erlaubt werden. Die Jagdausübungsberechtigten sind zu einer den jagdgesetzlichen Zielen entsprechenden Bejagung verpflichtet. Dies ist im Rahmen der Einschränkung des jagdrechtlichen Verbots zu berücksichtigen. Die Rechtfertigung von jagdrechtlichen Verboten ist auch hieran zu messen. Aus den genannten Gründen überwiegen die Individualinteressen Dritter sowie die Beeinträchtigung der Allgemeinwohlbelange durch Schwarzwild gegenüber den durch § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a BJagdG geschützten Rechtsgütern.

4. Die Einschränkung des Verbots gilt für alle Jagdscheininhaber, die im Rahmen der geltenden Vorschriften zur Jagd im Gebiet der Stadt Memmingen befugt sind. Erfasst sind sowohl Jahres- als auch Tagesjagdscheine sowie Jugend- und Ausländerjagdscheine.
5. Die Erlaubnis wird ausschließlich für die Bejagung von Schwarzwild einschließlich des Ein- und Anschießens im Jagdrevier erteilt.
6. Die Auflagen in Nr. II stützen auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG und dienen der Sicherstellung der jagdrechtlichen Vorgaben.
7. Der Vorbehalt, die Allgemeinverfügung nachträglich mit weiteren Auflagen zu versehen stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG. Der Vorbehalt weiterer Auflagen soll sicherstellen, dass jederzeit auf veränderte Bedingungen reagiert werden kann.
8. Der Widerrufsvorbehalt nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG unter Ziffer III. soll sicherstellen, dass jederzeit auf veränderte Bedingungen, beispielsweise eine veränderte ASP-Risikolage, reagiert werden kann.
8. Ziffer IV. der Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG.
9. Für diese Allgemeinverfügung werden nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG) keine Kosten erhoben, da deren Erlass von Amts wegen im überwiegenden öffentlichen Interesse ergeht.

**Hinweis:**

Die Verwendung der oben genannten Technik auf Schießständen ist für Jäger ohne jagdrechtliche Genehmigung zulässig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg**  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form<sup>1</sup> erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Memmingen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg ([www.vgh.bayern.de/vgaugsburg](http://www.vgh.bayern.de/vgaugsburg)).

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Memmingen, 23.09.2020

STADT MEMMINGEN

Schuhmaier

Rechtsdirektor